



Stand 21.12.2016

Antragsverfahren Förderprogramm Biosphärengebiet Schwarzwald

Sie haben eine gute Projektidee - was nun?

Ehe Sie das Antragsformular auf Zuwendung durch die Landschaftspflegerichtlinie ausfüllen, empfiehlt sich einerseits unsere Hinweise zur Förderung zu lesen und andererseits eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald. Das Team kann Ihnen erste Fragen vorab beantworten und aufzeigen, wie die Chancen auf eine erfolgreiche Antragsstellung erhöht werden können.

Das ausgefüllte Formular für einen Projektantrag für die Förderrunde 2017 richten Sie dann bitte bis 01.04.2017 an die Geschäftsstelle. Diese bearbeitet Ihre Anträge und legt sie mit einer Empfehlung dem beratenden Beirat und dem entscheidenden Lenkungskreis zur Bewilligung vor.

Hinweise zur Förderung

Förderziel

Das Biosphärengebiet Schwarzwald ist ein Modellgebiet für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der UNESCO-Kriterien für Biosphärenreservate. Regionale Fragestellungen sollen unter der Zielsetzung einer ökologisch, ökonomisch und sozialverträglichen Entwicklung in enger Verknüpfung von Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Handwerk, Wissenschaft, Tourismus, Bildung und Kultur bearbeitet werden. Es gilt die bestehende Kulturlandschaft zu erhalten und im Einklang mit den Menschen weiter zu entwickeln. Um dies gewährleisten zu können, müssen Projekte im Biosphärengebiet bestimmte Ziele verfolgen:

1. Weiterentwicklung von Aktivitäten und Strukturen nachhaltiger Nutzungen in verschiedensten Wirtschafts- und Lebensbereichen,
2. Nachhaltige Entwicklung des primären Wirtschaftssektors (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Streuobst, Rohstoffabbau) im Hinblick auf eine dauerhaft-umweltgerechte Landnutzung,
3. Nachhaltige Entwicklung des sekundären Wirtschaftssektors (Handwerk, Industrie),
4. Nachhaltige Entwicklung des tertiären Wirtschaftssektors (Dienstleistungen, Handel, Tourismus, Verkehr),
5. Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und ihrer unterschiedlichen Lebensräume,
6. Unterstützung von Konzepten zum Klimaschutz,
7. Schutz und Förderung naturraumtypischer Arten- und Lebensgemeinschaften,

8. Erhaltung der Biodiversität und Schutz und Entwicklung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen,
9. Bewahrung des historisch-kulturellen Erbes und Entwicklung/Stärkung einer kulturellen Identität,
10. Entwicklung einer angewandten und umsetzungsorientierten Forschung,
11. Aufbau einer dauerhaften ökologischen Umweltbeobachtung, auch im Hinblick auf nationale und internationale Monitoringsysteme,
12. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Bildungsträgern im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE),
13. Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung der Inhalte und Strukturen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE),
14. Aufbau und Entwicklung des dezentralen Netzwerkes Informationszentren,
15. Öffentlichkeitsarbeit / Information der Bevölkerung, der Landnutzer, der Besucher und der Verbraucher über das Biosphärengebiet Schwarzwald und
16. Aufbau von Netzwerken und die Weiterentwicklung bestehender Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung im Biosphärengebiet Schwarzwald wird über die jeweils gültige Landschaftspflegeleitlinie (LPL) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg abgewickelt.

Sollten Maßnahmen beantragt werden, die den Zielen entsprechen, aber nicht im Rahmen der gültigen Landschaftspflegeleitlinie förderbar sind, werden andere Förderleitlinien und Fördermöglichkeiten durch die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald geprüft.

Förderfähig über das Förderprogramm "Biosphärengebiet Schwarzwald" nach der Landschaftspflegeleitlinie sind:

B Arten- und Biotopschutz:

Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen

D Investitionen:

Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, von Ökosystemen, des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse

E Dienstleistungen:

Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse.

Antragsteller

Förderanträge können stellen: Verbände oder Vereine; Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte; Landwirte; sonstige Personen des Privatrechts; Person des öffentlichen Rechts; Kommunen (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Stadt, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

Feste Fördersätze

Für LPR-Maßnahmen gelten ab 2015 feste Fördersätze. Die Förderhöhe von Projekten orientiert sich an den Fördersätzen der jeweils gültigen Landschaftspflegerichtlinie. Sofern für die LPR Teile B bis E zwei Fördersätze angeboten werden, kann der höhere Fördersatz ausschließlich bei besonders naturschutzrechtlichen Maßnahmen gewährt werden.

Diese liegen vor, wenn die Maßnahmen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes dienen.

Antragsverfahren

Projektanträge sind an die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald zu richten. Die Anträge werden vom Team bearbeitet und von der Landesanstalt für Umweltschutz und Messungen Baden-Württemberg (LUBW) und dem Regierungspräsidium Freiburg (Referat 55) fachlich und förderrechtlich geprüft.

Anschließend werden sie dem Beirat und dem Lenkungskreis zur Förderung empfohlen. Die Förderentscheidung und Bewilligung der Mittel erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Freiburg).

Auflagen und Nebenbestimmungen

Mit der Bewilligung von Mitteln sind in der Regel projektspezifische Auflagen verbunden. Diese werden in den Nebenbestimmungen formuliert und sind Teil des Bewilligungsbescheides. Solche Nebenbestimmungen können z.B. das Anbringen des Biosphärengebiets-Logo und -Projekthinweis, Abgabe von Daten zum Projekt, um eine spätere Evaluation des Förderprojektes zu gewährleisten oder die gemeinsam mit der Geschäftsstelle abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit sein.

Bei Nichterfüllung der Nebenbestimmungen muss mit der Rückzahlung der Fördergelder gerechnet werden.

Betreuung durch die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald

Der Projektbetreuer oder die Projektbetreuerin der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald arbeitet aktiv am jeweiligen Projekt mit, berät und versucht das Projekt im Biosphärengebiet Schwarzwald sinnvoll mit anderen Aktivitäten oder Akteuren zu vernetzen.

Projektlaufzeit

Bewilligte Projekte müssen i.d.R. im laufenden Jahr (bis 15. November des jeweiligen Jahres) umgesetzt und abgewickelt (Zwischenbericht, Verwendungsnachweis) werden. Größere Projekte können in Einzelfällen auch über die Grenze eines Haushaltsjahres hinaus bewilligt werden. Gesamtprojekt und jährlich vorgesehene Einzelschritte müssen hierzu dokumentiert werden.

Wiederkehrende Förderung

Die wirtschaftlich ausgerichteten Projekte im Bereich D und E der Landschaftspflege-richtlinie (siehe auch förderfähige Maßnahmen) sollen ökonomisch tragfähig sein, d.h. sie sollen sich nach spätestens drei Jahren Förderlaufzeit finanziell selber tragen. Es soll keine Dauersubventionierung erfolgen. Projekte können maximal in drei Förderrunden gefördert werden.

Förderausschluss

Projekte, die im Rahmen von geltenden Bestimmungen durchgeführt werden bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 BNatSchG) können nicht gefördert werden. Projekte sollen nicht gefördert werden, wenn ihre Ziele auf andere Weise kostengünstiger erreicht werden können.

Wenn andere Fördermöglichkeiten für ein den Zielen des Biosphärengebietes Schwarzwald dienendes Projekt bestehen, sollen diese ausgeschöpft werden. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald wird der Antragsteller hierbei, soweit möglich, beratend unterstützt.

Eine zusätzliche Förderung durch das Biosphärengebiet Schwarzwald kann nicht erfolgen, wenn dies durch die in Anspruch genommenen Förderprogramme ausgeschlossen ist.

Im Bereich Wissenschaft und Forschung können ausschließlich angewandte und umsetzungsorientierte Projekte gefördert werden, sofern diese mit der Landschaftspflege-richtlinie vereinbar sind.

Erhöhung der Förderchancen

Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Jedoch können Sie die Wahrscheinlichkeit einer Förderung durch folgende Aktivitäten wesentlich erhöhen:

- Bei der Auszahlung von Fördermitteln sind viele Gesetze und Richtlinien seitens EU, Bund und Land zu berücksichtigen. Dies ist für alle Beteiligten meist anstrengend. Wenn Sie den Förderantrag korrekt ausfüllen und die beantragten Kosten mit mehreren (mind. drei) Kostenvoranschlägen untermauern, sparen Sie

uns und sich selber viel Zeit und Ärger. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald unterstützen Sie gerne beratend dabei.

- Sprechen Sie frühzeitig mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald. Es hat sich bisher bewährt, vor dem offiziellen Antragsschluss Kontakt aufzunehmen.
- Überlegen Sie sich im Vorfeld, ob Genehmigungen seitens der Behörden notwendig sind. Es macht keinen Sinn, beispielsweise einen Zuschuss für den Bau eines Stalles zu beantragen, wenn keine Baugenehmigung vorliegt.
- Setzen Sie sich mit den Zielen und Inhalten des Biosphärengebiets Schwarzwald auseinander! Die notwendigen Informationen finden Sie bis zur Erstellung des Rahmenkonzeptes im Antrag für die UNESCO-Anerkennung und in den UNESCO-Kriterien. Wesentlich für die Förderentscheidung ist der Beitrag, den das Projekt zur Erreichung der Ziele des Biosphärengebiets leistet. Innovative Ansätze werden bei der Förderentscheidung besonders positiv berücksichtigt, wie auch der Grad an Vernetzung in der Region. Großflächige Projekte haben grundsätzlich Vorrang vor kleinflächigen oder punktuellen Ansätzen.
- Negative Nebenwirkungen eines Projektes (fehlende Umwelt- und Naturverträglichkeit), mangelnder Förderbedarf (Projekt trägt sich auch ohne Förderung) oder unzureichende Erfolgsaussichten können zu einer Verringerung des Fördersatzes oder zur Ablehnung führen.

Spezialregelungen

Aus den bisherigen Erfahrungen im Land bei der Umsetzung der LPR erscheint es notwendig, für einige Fördertatbestände gesonderte Regelungen zu entwickeln:

Naturschutzmaßnahmen als Teil der Nebenbestimmungen bei nicht-flächenhaften Förderprojekten (Teil E der LPR)

Antragsteller von Fördervorhaben nach Teil E Dienstleistungen müssen zukünftig als Teil der Nebenbestimmungen Maßnahmen umsetzen, die direkt dem Naturschutz im Biosphärengebiet Schwarzwald dienen. Die Maßnahmen sind abhängig von der Art des Antragstellers und der beantragten Leistung. Eine Übersicht über die zu berücksichtigenden Leistungen finden Sie in folgender Matrix.

Matrix Naturschutzmaßnahmen als Teil der Nebenbestimmungen bei nicht-flächenhaften Förderprojekten

Maßnahmen im Außenbereich: Beachtung des Corporate Design

Im Antrag zur Anerkennung als UNESCO-Biosphärengebiet hat die Region zugesichert, das Corporate Design der „Nationalen Naturlandschaften“ von EUROPARC Deutschland e.V. zu übernehmen. Dieses ist bei einer Förderung im Außenbereich zur Lenkung und Information von Besuchern zu beachten. Neue Schilder im Außenbereich müssen daher dem festgelegten Corporate Design des Biosphärengebiets Schwarzwald entsprechen.

Vermarktungsprojekte

Der Antragsteller von Vermarktungsprojekten muss in seiner Wirtschaftsweise einen möglichst hohen Standard bezüglich Naturschutz, naturnaher Landbewirtschaftung, artgerechter Tierhaltung und Umweltschutz erfüllen. Qualitäts- oder Erzeugerkriterien stellen i.d.R. die Grundlage für eine Projektförderung bei wirtschaftlichen Projekten dar. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten im Bereich der Regionalvermarktung.

Märkte und Veranstaltungen

Märkte und Veranstaltungen werden gefördert, wenn Sie in hohem Maße die Ziele des Biosphärengebiets unterstützen.

Dokumente

Antragsformular auf Zuwendung durch die Landschaftspflegerichtlinie Teil B (Arten- und Biotopschutz)

Antragsformular auf Zuwendung durch die Landschaftspflegerichtlinie Teil D2, E (Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse, Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Antragsformular auf Zuwendung durch die Landschaftspflegerichtlinie Teil D3 (Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege)
Verwendungsnachweis

Antrag auf UD-Nummer

Das Biosphärengebiet hat zum Ziel, insbesondere auch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ist es bei einer Förderung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nötig, spezielle Erzeugungskriterien einzuhalten.

Biosphärengebiets-Erzeugungskriterien